



CDU

Satzung des CDU-Kreisverbands Charlottenburg-Wilmersdorf

verabschiedet auf dem Kreisparteitag am 16.11.2024
(geändert auf den Kreisparteitagen vom 07.09.2001, 10.03.2006, 11.09.2009,
05.04.2019 und zuletzt am 16.11.2024)

A. Name, Sitz und Aufgaben des Kreisverbandes

§ 1 Organisatorische Stellung

1. Der Kreisverband Charlottenburg-Wilmersdorf ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - Landesverband Berlin - im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin.
2. Er führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Berlin, Kreisverband Charlottenburg-Wilmersdorf“. Seine Ortsverbände führen zusätzlich ihre eigenen Namen.
3. Der Sitz des Kreisverbandes ist der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin.

§ 2 Gliederung

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
2. Der Kreisverband besteht aus allen Mitgliedern der CDU, die bei seinen Ortsverbänden als Mitglied geführt werden.

§ 3 Aufgaben

1. Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden.
2. Er ist insbesondere zuständig
 - a) für die Aufnahme und den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern; diese Zuständigkeit ist nicht übertragbar,
 - b) für die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Kreisverband hat die Aufgabe
 - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen,
 - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - c) die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
 - d) Bewerber/-innen für Wahlen zu Volksvertretungen aufzustellen,

- e) die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Bezirk zu vertreten,
- f) die Arbeit seiner Ortsverbände zu fördern und
- g) die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane umzusetzen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Zu Fragen der Mitgliedschaft, insbesondere zu den Voraussetzungen der Mitgliedschaft, der Aufnahme neuer Mitglieder, der Änderung der örtlichen Zuständigkeit, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Beendigung der Mitgliedschaft, sowie Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen gilt die Landessatzung.
2. Soweit nach der Landessatzung im Aufnahmeverfahren die Zustimmung des Ortsverbandes erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der/die Ortsvorsitzende/r sie erklärt.
3. Für die Mitgliederbefragung gelten die Bestimmungen der Landessatzung.

C. Organe des Kreisverbandes

§ 5 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand.

§ 6 Zusammensetzung des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag ist grundsätzlich eine Delegiertenversammlung.
2. Die Ortsverbände entsenden für je angefangene 18 Mitglieder eine/-n Delegierte/-n. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach dem Mitgliederstand der Ortsverbände am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn des Kreisparteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend. Übersteigt die Zahl der Delegierten die Zahl 200, so gilt die Landessatzung entsprechend.
3. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden

die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag des Kreisverbands. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll.

4. Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsverbände, die von den Hauptversammlungen der Ortsverbände gewählt werden.

5. Die Delegierten eines Ortsverbandes sind stimmberechtigt, wenn dieser mit der Bezahlung nicht mit mehr als zwei Monatsrechnungen des Kreisverbandes im Verzug ist. Bei weniger als 10 Tagen Frist zwischen Eingang und Termin des Kreisparteitages wird die entsprechende Rechnung bei der Ermittlung der Stimmberechtigung nicht berücksichtigt

6. Soweit Mitglieder des Kreisvorstandes, der CDU-Bezirksverordnetenfraktion, die der CDU angehörenden Mitglieder des Bezirksamtes und die im Bezirk gewählten CDU- Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Bundestages und des Europaparlamentes nicht dem Kreisparteitag angehören, nehmen sie mit beratender Stimme am Kreisparteitag teil.

7. Soweit die Kreisvorsitzenden der im Kreisverband bestehenden Vereinigungen oder Sonderorganisationen dem Kreisparteitag nicht bereits als Delegierte ihres jeweiligen Ortsverbandes angehören, nehmen sie mit beratender Stimme an ihm teil, soweit sie Mitglied der CDU sind.

§ 7 Aufgaben des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag beschließt

- a) die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung,
- b) über die Entlastung des Kreisvorstandes,
- c) die Annahme und Änderung der Satzung des Kreisverbandes,
- d) über den Tätigkeitsbericht des Kreisverbandes,
- e) über Änderungen von Anzahl und Zuschnitt der Ortsverbände. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Der Kreisparteitag wählt

- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 11 Abs. 1, lit. a-g,
- b) drei ordentliche und mindestens drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichtes,

- c) die Rechnungsprüfer/-innen des Kreisverbandes und ihre Stellvertreter,
 - d) die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag und zum Landesausschuss.
3. Der Kreisparteitag wählt außerdem
- a) die Kandidatinnen und Kandidaten der CDU für das Abgeordnetenhaus von Berlin in den Wahlkreisen des Bezirks und für die Bezirksliste,
 - b) die Kandidatinnen und Kandidaten der CDU für die Bezirksverordnetenversammlung,
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten der CDU, die der Fraktion der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung zur Wahl zum Mitglied des Bezirksamtes vorgeschlagen werden.
4. Der Kreisparteitag nimmt den finanziellen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen.
5. Der Kreisparteitag nimmt ferner alle dem Kreisverband obliegenden Aufgaben wahr, für die keine Zuständigkeit eines anderen Organs besteht.

§ 8 Einberufung des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Er muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Delegierten oder die Hauptversammlung zweier Ortsverbände unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
2. Der Kreisparteitag wird von dem/der Kreisvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Kalendertagen, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages, einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.

§ 9 Anträge zum Kreisparteitag

1. Die Mitglieder des Kreisparteitages, der Kreisvorstand, die Ortsverbände und die Kreisvereinigungen sind berechtigt, Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied der CDU Charlottenburg-Wilmersdorf hat das Recht, Sachanträge zum Parteitag zu stellen. Die Anträge bedürfen der Unterstützungsunterschrift von mindestens 25 Mitgliedern der CDU Charlottenburg-Wilmersdorf und sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Anträge müssen spätestens am vierten Tag vor Zusammentritt des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen sein.
4. Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor der Versendung der Einladungen zum

Kreisparteitag eingehen, sind mit der Einladung zu versenden. Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor dem Parteitag eingehen, werden auf dem Kreisparteitag als Tischvorlage verteilt.

5. Die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist nur zulässig, wenn dies eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages beschließt.

6. In Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung bereits Beschlüsse gefasst worden sind, darf in derselben Sitzung nicht noch einmal beschlossen werden.

§ 10 Sitzungen des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag wird von dem/der Kreisvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/-in geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von einem von ihnen bestimmten Mitglied. Bei Sitzungen, in denen allgemeine Parteiwahlen vorgenommen werden, wählt der Kreisparteitag eine Sitzungsleitung, die aus einem/einer Leiter/-in und insgesamt zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied der CDU Deutschlands ist.

2. In jedem Jahr beschließt der Kreisparteitag über den Tätigkeitsbericht sowie die Entlastung des Kreisvorstandes.

3. Er nimmt die Neuwahlen gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) - d) vor. Der Zeitpunkt dieses Kreisparteitages und damit auch die Dauer der Amtszeit der von ihm Gewählten richtet sich nach dem Zeitraum, in dem nach dem Beschluss des Landesvorstandes die allgemeinen Parteiwahlen stattfinden.

4. Die Sitzungen des Kreisparteitages sind grundsätzlich öffentlich. Der Parteitag kann beschließen, dass er ganz oder teilweise nichtöffentlich tagt. Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht dem Kreisparteitag angehören, dürfen auch bei nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisparteitages anwesend sein. Den schriftlich eingeladenen Gästen ist, wenn der Parteitag öffentlich tagt, Rederecht zu gewähren. Gleiches gilt für die Wahlkreisvertreterversammlungen. Kreisparteitage, auf denen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu Volksvertretungen gewählt werden, sind immer öffentlich. Alle Mitglieder haben das Recht, Fragen an die Kandidaten zu stellen.

5. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen des Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt werden.

6. Über jeden Kreisparteitag wird ein Bericht angefertigt, der zu den Akten des Kreisverbandes zu nehmen ist. Diese Berichte sind für alle Mitglieder des Kreisverbandes in der Kreisgeschäftsstelle einsehbar.

§ 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen mindestens aus
 - a) dem/der Kreisvorsitzenden,
 - b) einem/einer oder mehreren stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Mitgliederbeauftragten
 - f) je Ortsverband einem/einer Beisitzer/in,
 - g) je Kreisvereinigung einem/einer Beisitzer/in.

Der Kreisparteitag entscheidet vor jeder Wahl des Kreisvorstandes, wie viele Stellvertreter sowie wie viele weitere Mitglieder des Kreisvorstandes gewählt werden sollen (weitere Beauftragte bzw. Beisitzer), wobei nicht mehr als 10 solcher weiteren Mitglieder gewählt werden können und gemeinsam mit der Anzahl der zu wählende weitere Mitglieder zugleich deren Funktion festzulegen ist.

Das alleinige Vorschlagsrecht für die jeweiligen Beisitzer nach f) und g) haben die Ortsverbände bzw. Kreisvereinigungen, wobei das Vorschlagsrecht jeweils durch mit Mehrheit zu treffendem Beschluss des Vorstandes des vorschlagsberechtigten Verbandes auszuüben ist.

2. Der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung und, soweit er/sie der CDU angehört, der/die Bezirksbürgermeister/-in von Charlottenburg-Wilmersdorf, gehören dem Kreisvorstand ohne Wahl durch den Kreisparteitag an.
3. Sofern ein Ortsverband oder eine im Kreisverband bestehende Vereinigung nicht bereits durch ein gewähltes Mitglied im Kreisvorstand vertreten ist, ist deren Vorsitzende/r zu den Sitzungen des Kreisvorstands beratend hinzuzuziehen, soweit diese/r Mitglied der CDU ist.
4. Weiterhin sind die Mitglieder des Kreisverbandes, die dem Bundes- oder Landesvorstand der CDU angehören, die der CDU angehörenden Mitglieder des Bezirksamtes von Charlottenburg-Wilmersdorf, die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments zu den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend hinzuzuziehen, sofern sie dem Kreisvorstand nicht bereits nach Abs. 1 angehören.
5. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den/die Kreisvorsitzende/n gemeinsam mit einem/eine Stellvertreter/in. Sofern ein/e Kreisgeschäftsführer/in bestellt ist,

vertritt diese/r den Kreisverband in allen Rechtsgeschäften, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 17 Abs. 3 Landessatzung, § 30 BGB). Der Kreisvorstand kann bestimmen, dass der/die Kreisgeschäftsführer/-in im Einzelfall oder für bestimmte laufende Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes oder des/der Kreisvorsitzenden bedarf.

§ 12 Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) er leitet die politische, organisatorische und innerparteiliche Arbeit des Kreisverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien des Kreisparteitages bzw. Kreisausschusses,
 - b) er vertritt den Kreisverband nach außen,
 - c) er führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach einem Geschäftsverteilungsplan, der auch die Finanzverantwortlichkeit regelt,
 - d) er führt die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisausschusses aus,
 - e) er unterstützt und überwacht die Arbeit der Ortsverbände und betreut die innerhalb des Kreisverbandes bestehenden Betriebsgruppen und Kreisvereinigungen,
 - f) er erteilt Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsverbände und wertet deren Beschlüsse aus,
 - g) er holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, durch Beschluss der Organe des Kreisverbandes oder des Landesverbandes die Meinung der Mitglieder ein. Die organisatorische Ausgestaltung der Umfrage obliegt dem Kreisverband.
 - h) er stellt den Haushaltsplan des Kreisverbandes auf.
2. Der Kreisvorstand unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Er stellt die Mitarbeiter an und überwacht ihre Tätigkeit. Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
3. Der Kreisvorstand ist, wenn es dringende Parteiinteressen erfordern, befugt, Hauptversammlungen in den Ortsverbänden des Kreisverbandes einzuberufen.
4. Der Vorsitzende des Kreisverbandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit an allen Sitzungen, Versammlungen oder sonstigen Zusammenkünften der Organe des Kreisverbandes und der Ortsverbände, der Vereinigungen und der Arbeitsgruppen des Kreisverbandes sowie an den Sitzungen der Bezirksverordnetenfraktion teilzunehmen.

§ 13 Einberufung des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er wird von dem Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und von ihm geleitet.
2. Der Kreisvorstand muss auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder binnen einer Woche einberufen werden.
3. Ein Protokoll über die Sitzungen des Kreisvorstandes ist zu den Akten des Kreisverbandes zu nehmen.

§ 14 Vereinigungen

1. Im Kreisverband können folgende Vereinigungen bestehen, sofern sich ein Kreisverband der jeweiligen Vereinigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinigungssatzung gegründet hat:
 - a) Junge Union Deutschlands (JU),
 - b) Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
 - c) Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
 - d) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),
 - e) Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT),
 - f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV),
 - g) Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU),
 - h) Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK).
2. Das Weitere regelt die Landessatzung.

§ 14a Sonderorganisationen

1. Im Kreisverband können folgende Sonderorganisationen der Partei bestehen, sofern sich ein Kreisverband der jeweiligen Sonderorganisation nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Organisationssatzung gegründet hat:
 - a) Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),
 - b) Lesben und Schwule in der Union (LSU).
2. Das Weitere regelt die Landessatzung.

§ 15 Der Ortsverband

1. Der Ortsverband ist die kleinste organisatorische Einheit der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Kreisverband.

2. Der Ortsverband nimmt in seinem Bereich die in § 3 Abs. 3 genannten Aufgaben entsprechend den Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane wahr.

3. Die Organe des Ortsverbandes sind

- a) die Hauptversammlung und
- b) der Ortsvorstand.

4. Der Ortsverband ist dem Kreis- und dem Landesverband für seine Arbeit verantwortlich. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein und verwaltet diese, soweit ihm diese Aufgaben vom Kreisvorstand gemäß § 20 Abs. 2 übertragen worden sind. Der Ortsverband erstattet dem Kreisverband auf Verlangen Tätigkeitsberichte.

§ 16 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich aus den beim Ortsverband geführten Mitgliedern zusammen. Sie soll von dem/der Ortsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist entsprechend § 8 Abs. 2 ist einzuhalten. Die Hauptversammlung muss auf Antrag des Ortsvorstandes oder eines Viertels der Mitglieder des Ortsverbandes binnen vier Wochen einberufen werden.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben

- a) sie beschließt über die politische Arbeit des Ortsverbandes unter Beachtung der vom Kreis- und Landesverband gegebenen Richtlinien,
- b) sie nimmt den Rechenschafts- und den Kassenbericht des Ortsvorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Ortsvorstandes,
- c) sie wählt die Mitglieder des Ortsvorstandes, die Rechnungsprüfer, die Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes für den Kreisparteitag.

3. Die Hauptversammlung kommt jährlich einmal als Jahreshauptversammlung zusammen, nimmt den Rechenschafts- und den Kassenbericht des Ortsvorstandes entgegen und entscheidet jeweils über die Entlastung des Ortsvorstandes für die abgeschlossenen und durch die Kassenprüfer geprüften Haushaltsjahre. In jedem zweiten Jahr beschließt die Hauptversammlung über die Entlastung des Ortsvorstandes und nimmt die Neuwahlen gemäß Abs. 2 c) vor. Der Zeitpunkt der Hauptversammlung und damit auch die Dauer der Amtsperiode der von ihr gemäß Abs. 2 c) Gewählten richtet sich nach dem Termin des entsprechenden Kreisparteitages. Für die Dauer der Wahl des Ortsvorstandes wird von der Hauptversammlung eine Sitzungsleitung gewählt, die aus einem/einer Leiter/in und insgesamt zwei Stellvertretern besteht. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied der CDU Deutschlands ist.

§ 17 Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand setzt sich zusammen mindestens aus
 - a) dem/der Ortsvorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Mitgliederbeauftragte/n.

Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Dabei sollen besonders Vertreter der Vereinigungen berücksichtigt werden. Die Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich in Anlehnung an die Ämterverteilung im Kreisvorstand.

2. Der/die im Wahlkreis des Ortsverbandes gewählte CDU-Abgeordnete und die aus dem Ortsverband stammenden Bezirksamtmitglieder, Bezirksverordneten und die dem Ortsverband angehörigen Mitglieder im Kreisvorstand nehmen an den Sitzungen des Ortsvorstandes beratend teil, soweit, sie nicht ohnehin Mitglieder des Ortsvorstandes sind.

3. Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband, er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) er vertritt den Ortsverband nach außen,
- b) er führt die Geschäfte des Ortsverbandes,
- c) er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus,
- d) er bereitet die Hauptversammlungen vor.

4. Der Ortsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er soll vom dem/der Ortsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Der Ortsvorstand muss binnen einer Woche zusammentreten, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder gefordert wird. Hierbei ist die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

§ 18 Kreisparteigericht

1. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Parteigerichtsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.

D. Finanzwesen

§ 19 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.
2. Mitglieder, die bestimmte öffentliche Ämter innehaben oder innehatten oder die einer Volksvertretung angehören, entrichten außer dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Sonderbeitrag (§ 10 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands i.V.m. § 31 Abs. 2 und 4 der Landessatzung der CDU Berlin i.V.m. Ziff. II Abs. 1 und 2 der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Berlin).
3. Der Kreisverband führt einen monatlichen Beitrag an den Landesverband ab.
4. Die Ortsverbände führen einen monatlichen Beitrag an den Kreisverband ab, dessen Höhe vom Kreisvorstand festgesetzt wird.
5. Die Höhe der in den Absätzen 1 und 3 genannten Beiträge sowie der in Absatz 2 genannte Personenkreis werden durch die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes bestimmt.
6. Die Sonderbeiträge nach Absatz 2 betragen für die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung 15 v.H. der Aufwandsentschädigung und für die Mitglieder des Bezirksamtes 5 v.H. der monatlichen Grundbezüge.

§ 20 Kassenführung

1. Der Kreisverband sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen bewirtschaften ihre Mittel eigenverantwortlich.
2. Der Kreisvorstand kann den Ortsverbänden unter seiner vollen Aufsicht die Befugnis zur Kassenführung, zum Einzug und zur Verwaltung der Mitgliedsbeiträge sowie zur Stundung und zum Erlass von Mitgliedsbeiträgen übertragen.
3. Die Kassen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den rechtlichen Vorschriften und entsprechend den Beschlüssen des Landesvorstandes zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Kreisvorstand und der Landesvorstand können die Kassenführung der Ortsverbände, der Vereinigungen sowie der Sonderorganisationen jederzeit überprüfen.

5. Die Kassenberichte der Ortsverbände und der Vereinigungen sind dem Kreisverband und dem Landesverband, die Kassenberichte des Kreisverbandes dem Landesverband einzureichen.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenführung des Kreisverbandes, der Ortsverbände und der Vereinigungen ist zum Schluss des Geschäftsjahres von zwei gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.
2. Zwischenprüfungen während des Geschäftsjahres sind zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben über jede Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreisparteitag oder der Hauptversammlung der Ortsverbände bzw. der Vereinigungen mit dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorzulegen.
4. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren.
5. Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich ihrem zuständigen Vorstand mitzuteilen; die Rechnungsprüfer der Ortsverbände und der Vereinigungen unterrichten gleichzeitig den Kreisvorstand. Wesentliche Beanstandungen im Kreisverband, in einem Ortsverband oder in einer Vereinigung sind von dem Kreisvorstand unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen.
6. Die Prüfungsberichte der Ortsverbände und der Vereinigungen sind dem Kreisverband und dem Landesverband, die Prüfungsberichte des Kreisverbandes dem Landesverband einzureichen.

§ 22 Haftung

1. Die Organe der Partei dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten der Ortsverbände und Vereinigungen nur, wenn er dem die Verbindlichkeit begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

E. Verfahrensvorschriften

§ 23 Wahlvorbereitungskommissionen

Der Kreisparteitag, die Hauptversammlungen der Ortsverbände, der Kreisvorstand und die Ortsvorstände können Wahlvorbereitungskommissionen einsetzen. Für ihre Zusammensetzung, ihre Zuständigkeit und ihr Verfahren gilt § 42a der Landessatzung entsprechend. Die Möglichkeit, Bewerber durch Zuruf in der

Sitzung, in der die allgemeinen Parteiwahlen erfolgen, zur Wahl zu stellen, darf nicht eingeschränkt werden.

§ 24 Wahlen

1. Die Vorstände des Kreisverbandes und der Ortsverbände sowie die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

2. Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein. § 15 Abs. 7 des Statuts der CDU Deutschlands gilt entsprechend, sodass am 1.1.2030 die bis zum Kreisparteitag am 16. November 2024 geltende Fassung des § 24 Abs. 2 wieder in Kraft tritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung bedarf.

3. Hinsichtlich der Erreichung des in Absatz 2 formulierten Ziels gilt § 44a der Landessatzung entsprechend.

4. Bei Direkt-Kandidaturen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

5. Bei der Aufstellung von Listen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

6. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handaufheben oder durch Erheben des Stimmrechtsausweises erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Mitglieder von Vorständen, der Delegierten zu Parteitag und zu anderen Organen der Partei sowie der Bewerber für Wahlen zur Volksvertretung.

7. Die Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die jeweilige Wahlversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass mehrere Wahlen zu einem Wahlgang zusammengefasst werden (verbundene Einzelwahl), wenn bei den so verbundenen Wahlen für jede Position nur ein Bewerber vorhanden ist. Dasselbe gilt für die Mitglieder eines Vorstands, soweit nicht gleichartige Parteiämter (so

etwa mehrere Stellvertreter oder mehrere Beisitzer) zu vergeben sind. Sind mehrere gleichartige Vorstandsämter zu vergeben, so erfolgt die Wahl in einem Wahlgang (Gruppenwahl). Hinsichtlich der Durchführung von Einzelwahl, verbundener Einzelwahl und Gruppenwahl finden die Regelungen des § 44b der Landessatzung entsprechend Anwendung.

8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so finden weitere Wahlgänge (Stichwahlen) statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Bei jedem der weiteren Wahlgänge stehen die Bewerber des vorangegangenen Wahlganges mit Ausnahme jeweils des Bewerbers zur Wahl, auf den bei dem vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen entfallen sind. Erhält auch der letzte verbleibende Bewerber keine Mehrheit, so ist die Liste der Bewerber neu zu eröffnen.

9. Delegiertenwahlen erfolgen in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen; dabei kann für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die auf ihm abgegebene Zahl der Stimmen höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

10. Die Inhaber aller Parteiämter werden für zwei Jahre gewählt (allgemeine Parteiwahlen). Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.

11. Zur Stimmenauszählung und zur Herbeiführung von Losentscheidungen kann die Versammlung die Wahlprüfungskommission einsetzen.

12. Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

§ 25 Verfahrensvorschriften

1. Ladungen zu Versammlungen von Organen der Partei erfolgen an die letzte bekannte Adresse der Einzuladenden. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich.
2. Zur Ladung ist der Vorsitzende der jeweiligen Gliederung berechtigt, wenn nicht der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder eine andere Person mit der Ladung beauftragt.
3. Der jeweilige Vorsitzende soll für Sitzungen der Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.
4. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, sofern diese Satzung keine längere Frist vorsieht. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung eine Woche vor dem Tag der Versammlung zugeht (der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet). Einladungen per E-Mail gelten als am Versandtag zugegangen, wenn sie vor 18 Uhr versandt wurden. Einladungen auf dem Postweg gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens vier Werktage vor dem Tag des notwendigen Zugangs versandt wurden; es gilt das Datum des Poststempels.
5. Erfolgt eine Einladung nicht fristgerecht, so ist dies unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet oder wenn es ungeachtet des Einladungsmangels zu der Versammlung erscheint.
6. Im Übrigen gelten die in Abschnitt V der Landessatzung geregelten Verfahrensvorschriften entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Genehmigung durch den Landesvorstand in Kraft.